Die Stadtwerke Lehrte GmbH und/oder deren Beauftragte werden im Folgenden als Netzbetreiber (NB) bezeichnet.

1 Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss an das Gasverteilnetz des NB gelten für Neuanschlüsse und für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen den Umbau, die Erweiterung, den Rückbau sowie die Demontage einer Gas-Kundenanlage, ferner die Änderung der Netzanschlusskapazität infolge einer Leistungsanpassung.

Diese Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die Allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006. Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 17.12.2018 | 2549

2 Gas-Netzanschluss (Standard)

2.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer (AN) bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Mindestanforderungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und im schriftlichen Einvernehmen mit dem NB möglich.

Ein Gas-Netzanschluss (Standard) liegt vor, wenn bei MD-Anschluss

- der Eingangsdruck pu kundenseitig kleiner 1000 mbar ist
- und die Durchflussmenge bei ND-Anschuss 60 Nm^3/h (Norm-Kubikmeter), bei MD-Anschluss 100 Nm^3/h beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt. Häusliche Nutzung ist definiert als die Gasversorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen (Kleingewerbe).

Für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ (TRGI) in den jeweils gültigen Fassungen.

Der Ausgangsnenndruck des Druckregelgerätes beträgt i.d.R. 23 mbar. Höhere bzw. niedrigere Drücke sind nur nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch den NB und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) im Normzustand des gelieferten Erdgases (2. Gasfamilie Gruppe „H“) mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den NB eingehalten.

Das Erdgas des Versorgungsbereiches Lehrte hat derzeit ein $H_{s,n}$ von 11,5 kWh/m³. Der Brennwert kann schwanken. Das entspricht derzeit einen Wobbe-Index von 14,8 kWh/m³.

Der NB kann die Gasqualität (Brennwert, Druck, Gasart etc.) ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Anschlussnehmer/-nutzer wird davon unverzüglich unterrichtet. Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten, der an seinem Gas-Netzanschluss und der Gas Kundenanlage entstehenden Folgemaßnahmen.

Entstehen aufgrund von Sanierungs- oder Reparaturarbeiten am Gas-Netzanschluss Folgekosten für das Wiederverbinden der Gas Kundenanlage mit dem Gas Netzanschluss, so sind diese durch den Anschlussnehmer / -nutzer zu tragen.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

2.2 Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Eigentums- und Verantwortungsbereich des NB endet hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung (im Folgenden HAE genannt). Als HAE ist der Kugelhahn in der beigestellten Hauseinführungskombination (HEK) anzusehen. Anderweitige Definitionen bedürfen einer schriftlichen Dokumentation.

Die Gas-Kundenanlage hinter der HAE befindet sich im Eigentum- und Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Gas-Druckregelgerät, Anschlussverschraubungen, Distanzstück und/oder Gaszähler, die im Eigentum- und Verantwortungsbereich des NB bzw. des Messstellenbetreibers (nachfolgend MSB genannt) stehen.

Bestimmt der Anschlussnutzer keinen Dritten als MSB erfüllt der NB die Aufgaben des MSB.

2.3 Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss (Standard) wird in der Regel an der durch Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Seite des Gebäudes erstellt. Anderweitige Anschlüsse und Trassen ggf. Wegerechte, Grunddienstbarkeiten etc. sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem NB zu vereinbaren und abzustimmen.

Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz des NB zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist

und die Trasse auf Dauer zugänglich und von regelwidrigen Überbauungen frei bleibt. Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss grundbautechnisch tragfähig sein. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut (Garagen, Car-Port, betonierte, geflieste Terrassen etc.) oder mit Bäumen bzw. tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden. Nachträgliche bauliche Veränderungen im Bereich der Gas-Netzanschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB. Erforderliche Umlegungen und verbundene Mehraufwendungen durch regelwidrige Überbauung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers

Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Rohrgrabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) unter Berücksichtigung und Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie den entsprechenden Normen und Sicherheitsvorschriften auf dem Eigentumsgrundstück möglich. Die Regelverlegetiefe beträgt in Rohrgräben für Gas-Netzanschlussleitungen 0,8 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch den NB oder das beauftragte Unternehmen. Der benötigte steinfreie Sand für die Einbettung der Leitung ist durch den Anschlussnehmer beizustellen. Die Restverfüllung, ordnungsgemäße Verdichtung und fachgerechte Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen. Verlegearbeiten im öffentlichen Raum erbringt der NB.

Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung der Gas-Netzanschlussleitung soll in der Regel im Keller oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet werden. Der Gas-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen dürfen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Hausanschlussraum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu beantragen und durch den NB zu genehmigen.

Der Hausanschlussraum muss bei der Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Hausanschlussraum und die im Hausanschlussraum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für Personal des NB und im Notfall auch für Rettungsdienste jederzeit leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrbar auszuführen ist. Erforderliche passive Sicherungsmaßnahmen werden durch den NB ausgeführt oder durch beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) und gehen zu Lasten des AN.

Auf Wunsch des AN oder in technisch begründeten Ausnahmefällen wird ein den Anforderungen der Technik entsprechender Außenschrank installiert.

Hauseinführung

In Neubauten im Versorgungsbereich des NB können vorzugsweise Mehrspartenhauseinführungen (nachfolgend MSH genannt) eingesetzt werden. Die MSH ist im Vorfeld durch den NB freizugeben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzeleinführungen hergestellt werden. Nachträglich zu erstellende Gas- Netzanschlüsse werden i. d. R. als Einzeleinführungen hergestellt. Die Beistellung einer

den technischen Regeln und Anforderungen des NB geeignete MSH durch den Anschlussnehmer ist möglich.

Wird vom Anschlussnehmer eine DVGW-zertifizierte MSH bauseits gestellt, so ist dies dem NB unter Angabe des Herstellers und des Typs der MSH vor Baubeginn mitzuteilen. Die Konformität mit den Bauteilen des NB sowie die Zulassung gemäß DVGW VP 601 ist durch den Anschlussnehmer nachzuweisen und dem NB vor Baubeginn rechtzeitig vorzulegen.

Die im Zusammenhang mit nicht unterkellerten Gebäuden anfallenden Mehrkosten für diese Hauseinführung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Eine Übersicht der verschiedenen Netzanschlussmöglichkeiten in Gebäuden mit und ohne Keller sowie in Hausanschlussnischen ist unter www.stadtwerke-lehrte.de abrufbar.

3 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind in der Regel in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und leicht ablesbar montiert werden. Werden mehrere Messeinrichtungen installiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu wählen. Jede Messeinrichtung muss separat absperrbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein. Die Gaszähler werden als Balgengaszähler in der Regel in Einstutzenausführung mit Zählerregler in den Größen G 4 bis G 16 durch den Messstellenbetreiber (nachfolgend MSB genannt) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen wird ein Gaszähler der Größe G 2,5 zur Verfügung gestellt.

Der MSB und ggf. Messstellendienstleister (MSD) ist, soweit durch den AN nicht anders geregelt, der NB.

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems/ DFÜ werden grundsätzlich von dem MSB gestellt und in Abstimmung mit dem MSD installiert. Bezüglich der technischen Auslegung der Messeinrichtungen, sind die auf der jeweiligen Homepage des MSB veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen für Messeinrichtungen (s. a. Messstellenrahmenvertrag) einzuhalten.

Der NB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems/DFÜ. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt dem NB den Aufstellungsort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von dem NB angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung.

Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar aufgestellt und unverbaut zugänglich sein und ist im Originalzustand zu belassen. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes -in der jeweils gültigen Fassung-, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G 13 sowie die technischen Spezifikationen der Hersteller etc. einzuhalten.

Plomben Verschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Bei Bedarf, z. B. für den Einbau registrierender Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230V/10A in Form einer Schutzkontakt-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung. Die anfallenden Stromkosten trägt der AN.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. der NB sind berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der Anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit dem NB abzustimmen.

4 Zusätzliche Forderungen baulicher Art der Außen-/Inneninstallation

4.1 Gasströmungswächter

Ein Gasströmungswächter ist direkt hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. nach dem Gasdruckregelgerät (Regler) einzubauen und in Größe und Dimension der nachfolgenden Installation auszulegen. Der Gasströmungswächter ist gemäß den Richtlinien und Anforderungen des DVGW-Regelwerkes zu bemessen; verantwortlich hierfür ist das vom AN beauftragte VIU.

4.2 Zählertraverse

Der Gaszähler wird in der Regel mittels einer Gaszählertraverse / Zähleranschlussplatte in die vorhandene Installation durch ein VIU installiert. Zum Einsatz kommen sog. Einrohrzähler. Zweirohrzähler sind auf Einrohrzähleranlagen umzubauen.

4.3 Bauliche Anforderungen für die Inbetriebnahme

Allgemeines

Der NB ist berechtigt, jederzeit „Zusätzliche Technische Anschlussbedingungen“ im Einzelfall zu verlangen und zu formulieren soweit diese in Bezug auf die Sicherheit der Anlage geboten erscheinen und sinnvoll sind. Die Inneninstallation muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme funktionsfähig sein, hierzu gehört insbesondere auch die Abgasanlage. Diese ist vorschriftsgemäß durch den Bezirksschornsteinfeger (BSM) und das beauftragte VIU herzustellen und abzunehmen.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers (BSM).
- Der Anschlussnehmer bzw. dessen VIU hat die Inbetriebsetzung der Gasanlage in schriftlicher Form beim NB rechtzeitig (mindestens zehn Tage vor Inbetriebsetzung der Anlage) zu beantragen Der Anschlussnehmer bzw. das VIU muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung schriftlich nachweisen, dass die Gas-Kundenanlage in seinem Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden Technischen Regelwerk bzw. nach dem Stand der Regeln der Technik errichtet und geprüft wurde.

4.4 Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage

Die Gas-Kundenanlage wird durch das VIU nach vorheriger Zustimmung des BSM in Betrieb gesetzt. Die Inbetriebsetzung der Gas- Kundenanlage erfolgt durch die fachgerechte Montage der durch den MSB zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage ist die regelkonforme Erstellung der Anlage gemäß DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) und den Regeln der Technik. Das VIU hat auf Verlangen des NB eine Hauptprüfung der Installation im Beisein eines Beauftragten des NB durchzuführen. Der NB untersagt bei Nichtbestehen der Hauptprüfung die Zählersetzung bis die Anlage als technisch dicht und mangelfrei anzusehen ist. Eventuell zusätzlicher Arbeitsaufwand und Anfahrten werden nach Aufwand dem VIU seitens des NB in Rechnung gestellt.

4.5 Betrieb und Instandhaltung

Der Gas-Netzanschluss setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den geltenden Technischen Regeln voraus. Diese Anforderungen werden durch den NB erfüllt.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb der gasseitigen Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich (siehe auch Punkt 2.2). Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Es wird empfohlen, die Gasanlagen durch qualifizierte Firmen ordnungsgemäß warten zu lassen.

Stellt der NB Mängel an der Gas-Kundenanlage fest, so ist er bis zu deren endgültigen Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. zur Versorgung verpflichtet.

Desgleichen können die Gas-Kundenanlagen des Anschlussnehmers/ Nutzers durch den NB jederzeit nachgeprüft und die Abstellung von Mängeln verlangt werden. Falls Gefahr im Verzug besteht, ist der NB berechtigt und verpflichtet, die Gasversorgung sofort zu unterbrechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Gefahr abzuwenden. Das gleiche gilt auch bei Mängeln in der Abgasanlage.

Der Gas-Netzanschluss kann vom Netz getrennt werden, soweit dies z. B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der NB wird den Anschlussnehmer/-nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichten. Der NB wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich, d. h. im Rahmen seiner Möglichkeiten beheben. Ebenso erfolgt die Trennung nach den technischen Erfordernissen des DVGW-Regelwerkes.

5 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem NB sowie dem MSB/MSD den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung durch den MSD, erforderlich ist.

6 Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss und in der Gas-Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem NB unter der Störungsnummer 05132/1090 oder auch dem beauftragten MSB/MSD durch den AN zu melden.

7 Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem NB unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere wenn sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist.

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

8 Rückwirkungen durch Gas-Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer (AN) bzw. dessen beauftragtes VIU so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des NB, des MSB oder Dritter ausgeschlossen sind. Treten trotzdem störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des NB auf, ist der NB berechtigt, den Gas-Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen.

Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personen- und zustandsbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und ggf. an Dritte weiterzugeben. Hierzu zählen z. B. Dienstleister und Lieferanten des NB, MSB und MSD. Hierbei werden die gesetzlich vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den NB bzw. durch den MSB oder MSD eingehalten.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Lehrte GmbH, welche in ihrer aktuellen Fassung unter https://www.stadtwerke-lehrte.de abrufbar ist.

10 Inkrafttreten

Diese „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Lehrte GmbH treten mit Wirkung ab 01.03.2020 in Kraft.

STADTWERKE LEHRTE

Merkblatt

Informationen über den Gas-Hausanschluß

Seite	:	1
Seitenzahl	:	1
Ausgabe	:	02.2022
Bearbeiter	:	Ru
Verteiler	:	VIU

Der Gas-Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz der Stadtwerke Lehrte GmbH(SWL) mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung(HAE). Er besteht aus der Netzanschlussleitung und der Hauseinführungs-kombination(HEK). **Hauseinführungen sind in trockene und belüftete Räume einzuführen.**
Der Netzanschlussraum und die in ihm befindlichen Leitungsteile müssen ungehindert zugänglich sein.
Die Netzanschlussleitung ist auf dem direkten Wege von der Versorgungsleitung in das Gebäude zu führen.
Die SWL versorgt die Stadt Lehrte mit ihren Ortsteilen.

In Sonderfällen ist die Aufstellung eines separaten Aussen-Schrankes möglich. In Neubauten im Versorgungsbereich der SWL können Mehrspartenhauseinführungen(MSH), auch als Bauherrenpaket bezeichnet eingesetzt werden. Die Konformität mit den Bauteilen der SWL sowie die Zulassung gemäß DVGW VP 601 ist durch den Anschlussnehmer nachzuweisen und dem NB vor Baubeginn rechtzeitig vorzulegen. Zur Beantwortung eventueller Fragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 05132/5005-131, -130 gern zur Verfügung.

Möglichkeiten der Einzeleinführungen:

Seitenansicht:

Mit Keller

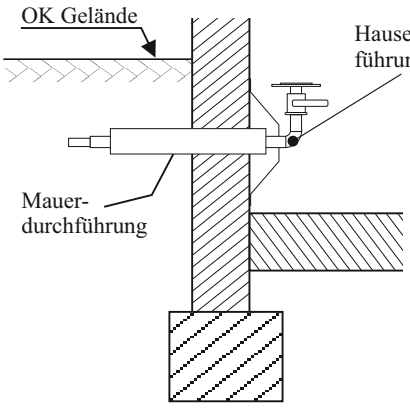

Modell "2"

ohne Keller

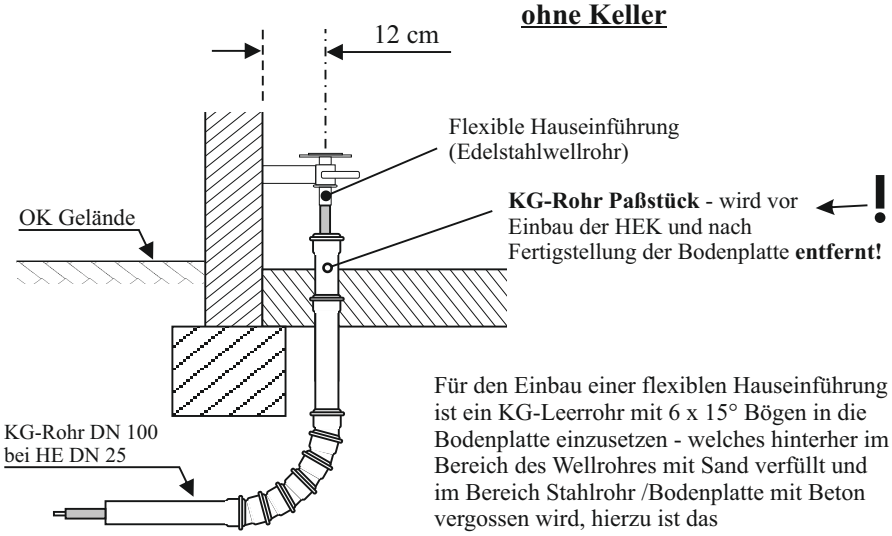

Für den Einbau einer flexiblen Hauseinführung ist ein KG-Leerrohr mit 6 x 15° Bögen in die Bodenplatte einzusetzen - welches hinterher im Bereich des Wellrohres mit Sand verfüllt und im Bereich Stahlrohr /Bodenplatte mit Beton vergossen wird, hierzu ist das **KG-Rohr Passstück zu entfernen!**

Modell "Flexibel"

ohne Keller

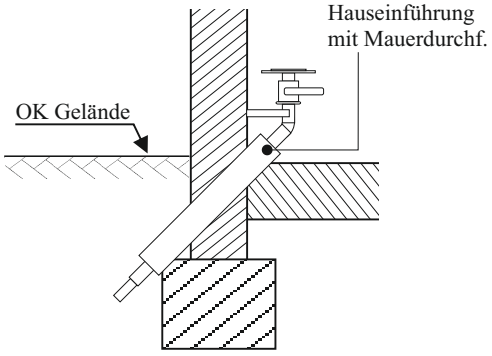

Modell "4"

Vorderansicht:

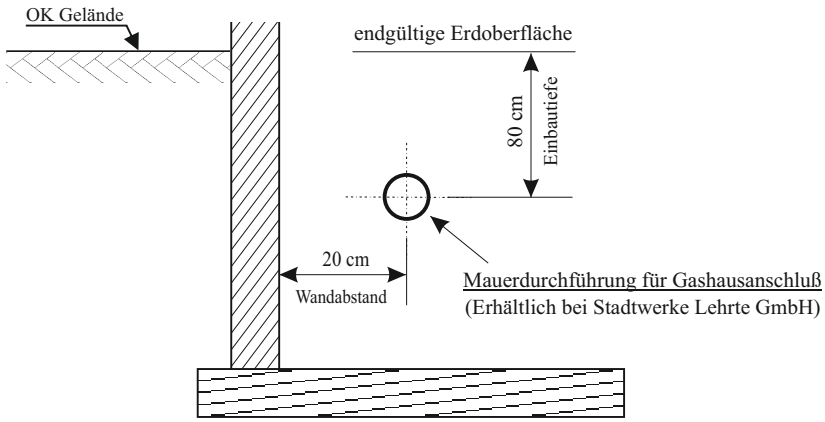

STADTWERKE LEHRTE

Information

Hausinstallation bis zum Gaszähler

Mitteldruckanschluß

Seite	:	2
Seitenzahl	:	1
Ausgabe	:	02.2022
Bearbeiter	:	Ru
Verteiler	:	VIU

Prinzipskizze:

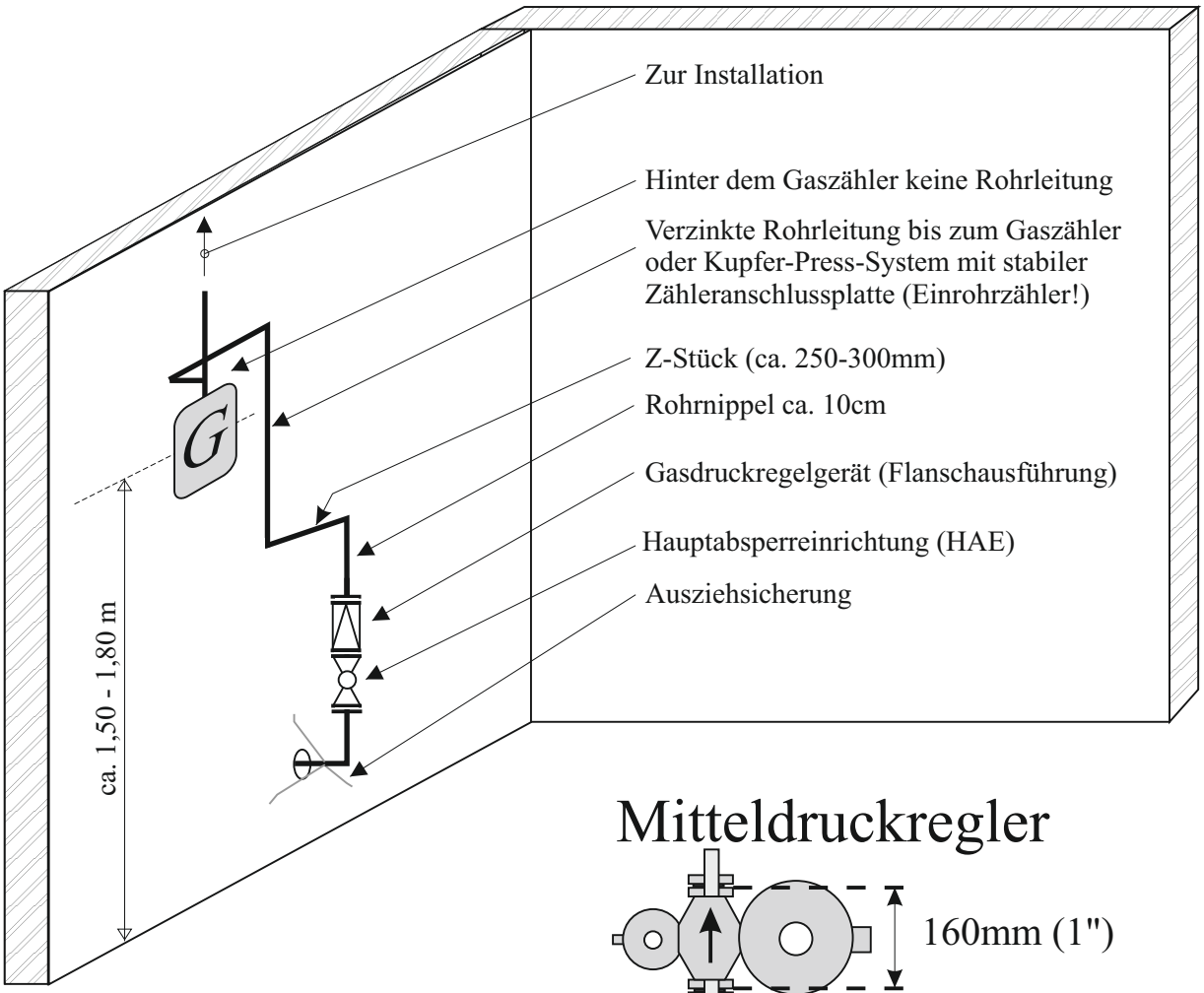

Mitteldruckregler

Bitte beachten (u.a.):

⚠ Korrekter Einbau und Bemessung **Gas-Strömungswächter** beachten!

⚠ **Druckprüfung durchführen un dokumentieren!!**

1.= Belastungsprüfung 0,1 MPa(1 bar) - 10 min

2.= Dichtheitsprüfung 150 hPa (150mbar)
die Dauer richtet sich nach Leitungsvolumen und der Anpassungszeit für den Temperaturausgleich

< 100 l Leitungsvolumen 10 min Anpassungszeit und mind. Prüfdauer von 10 min.
100 - 200 l Leitungsvolumen 30 min Anpassungszeit und eine mind. Prüfdauer von 20 min.
> 200 l Leitungsvolumen 60 min Anpassungszeit und eine mind. Prüfdauer von 30 min.

⚠ Zur **Zählersetzung** bitte Termin vereinbaren (ca. eine Woche vorher absprechen) und die An- und Fertigmeldung **rechtzeitig** abgeben!

STADTWERKE LEHRTE

Information

Hausinstallation bis zum Gaszähler

Niederdruckanschluß

Seite	:	3
Seitenzahl	:	1
Ausgabe	:	02.2022
Bearbeiter	:	Ru
Verteiler	:	VIU

Prinzipskizze:

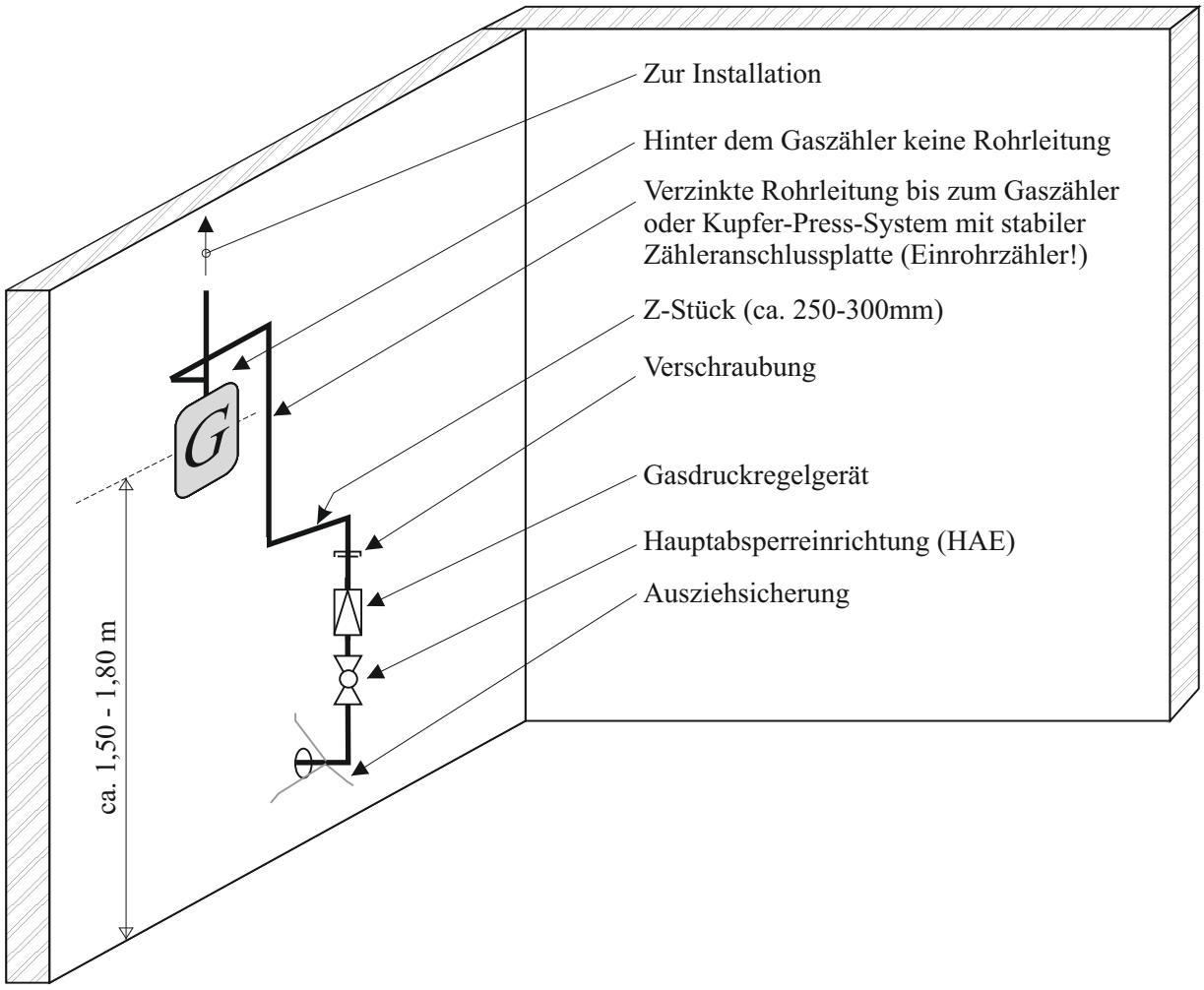

<u>Bitte beachten (u.a.):</u>

⚠ Korrekter Einbau und Bemessung **Gas-Strömungswächter** beachten!

⚠ **Druckprüfung durchführen un dokumentieren!!**

1.= Belastungsprüfung 0,1 MPa(1 bar) - 10 min

2.= Dichtheitsprüfung 150 hPa (150mbar)
die Dauer richtet sich nach Leitungsvolumen und der Anpassungszeit für den Temperaturausgleich

< 100 l Leitungsvolumen 10 min Anpassungszeit und mind. Prüfdauer von 10 min.
100 - 200 l Leitungsvolumen 30 min Anpassungszeit und eine mind. Prüfdauer von 20 min.
> 200 l Leitungsvolumen 60 min Anpassungszeit und eine mind. Prüfdauer von 30 min.

⚠ Zur **Zählersetzung** bitte Termin vereinbaren (ca. eine Woche vorher absprechen) und die An- und Fertigmeldung **<u>rechtzeitig</u>** abgeben!

STADTWERKE LEHRTE

Merkblatt

Informationen über Abstandsmaße Gaszähler

Seite	:	4
Seitenzahl	:	1
Ausgabe	:	02.2022
Bearbeiter	:	Ru
Verteiler	:	VIU

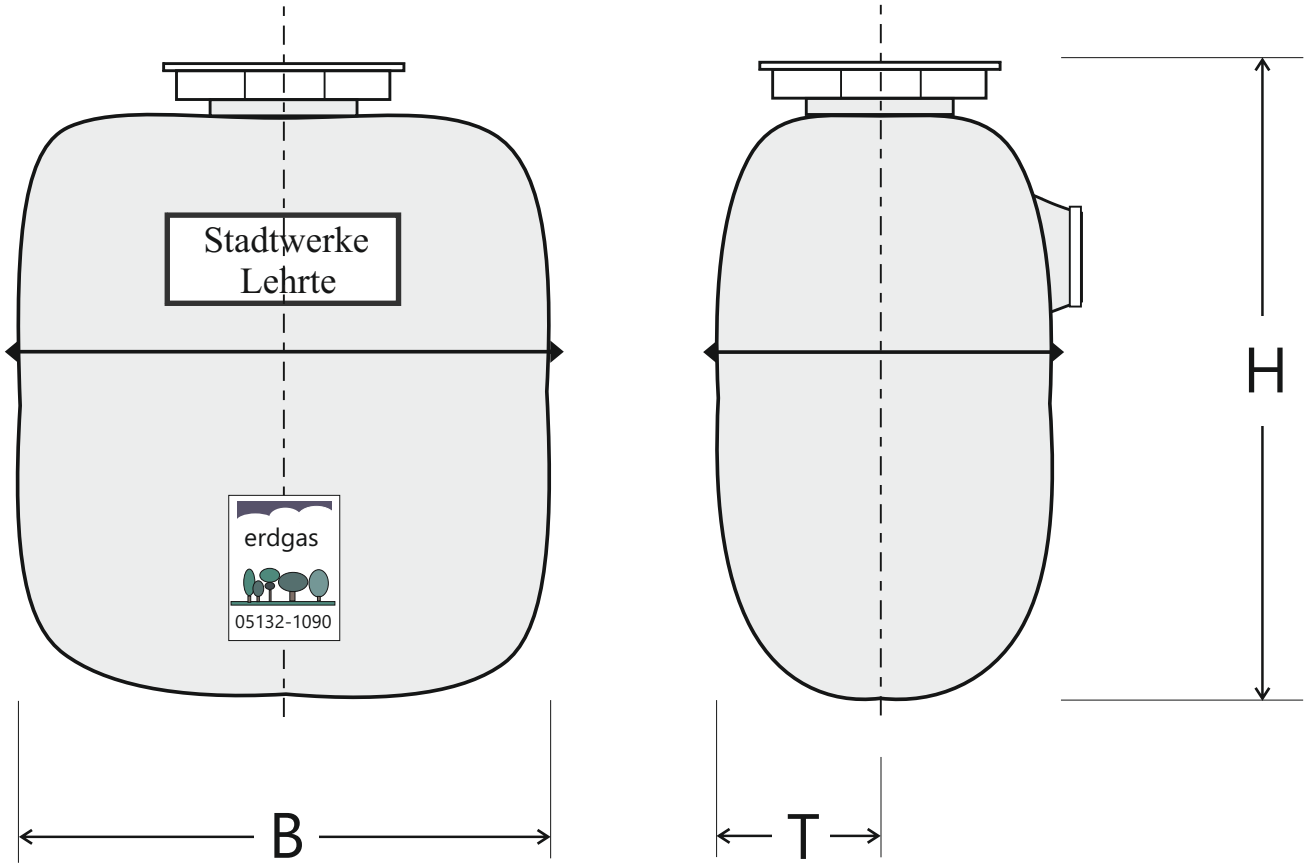

Maximale Baumaße für Balgengaszähler gemäß DIN

Zähler-größe		B in mm	H in mm	T in mm	Q max in m³/h	bis max. inst. Leistung
G 4	1"	270	300	100	6	45 kW
G 6	1"	270	370	110	10	75 kW
G 16	1 1/2"	425	450	120	25	190 kW
G 25	2"Flansch	475	550	180	40	300 kW

Bitte berücksichtigen Sie ausreichende Montageabstände von ca. 30 mm. Der Zähler muß spannungsfrei ohne Berührung mit Wänden und Bauteilen installiert werden können.

STADTWERKE LEHRTE

Merkblatt

Inbetriebnahme von Gasfeuerungsanlagen

Seite	:	5
Seitenzahl	:	1
Ausgabe	:	02.2022
Bearbeiter	:	Ru
Verteiler	:	VIU

NB = Netzbetreiber - AN = Anschlussnehmer - VIU=Vertragsinstallationsunternehmen - BSM=Bezirksschornsteinfegermeister

Neu installierte Gasanlage / ***Gasgerätewechsel***

*Sofern **kein** Hausanschluss und **kein** Versorgungsvertrag besteht, muss der AN oder dessen Beauftragter die entsprechenden Anträge stellen.*

Beauftragtes VIU stellt Gasanmeldung(s. Formular) über →BSM an →NB
→Download unter www.stadtwerke-lehrte.de

BSM prüft Eignung des Schornsteins bzw. der Abgasleitung

NB prüft Anmeldung auf Vollständigkeit und gültige Konzession des VIU.*

VIU installiert Gasanlage und meldet Fertigstellung an BSM und NB.

NB setzt nach Terminabsprache Gaszähler und ggf. Regler und führt Leckmengenmessung und Sichtkontrolle durch (ersetzt nicht Vor- und Hauptprüfung nach TRGI durch VIU!)

NB sperrt Gasanlage am Gaszähler mit einer Plombe

VIU beantragt Probebetrieb der Anlage beim →BSM

VIU enfernt in Absprache mit BSM Plombe und führt Probebetrieb aufgrund Funktionskontrolle und Einregulierung durch.

BSM prüft Tauglichkeit der Schornsteine/Abgasanlage. Bescheinigt die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlage nach Nds. Bauordnung §40

VIU nimmt Anlage in Betrieb, weist den Betreiber in Bedienung ein und übergibt Anlage an den AN. VIU erstellt Übergabeprotokoll.

Sonstiges: Beim Erstellen oder Ändern einer Gasleitung ohne Gasgeräteveränderung, ist eine An- und Fertigmeldung an NB direkt zu senden. Nur bei einer Druckprobe reicht eine Fertigmeldungskarte an NB aus.
(*Der BDEW führt als Dienstleister unser Installateurverzeichnis. E-Mail: installateure@bdew-norddeutschland.de)

Unsere Ansprechpartner: Herr Noack 05132/5005-130 o. 0172/5407786 (tagsüber)

Entstörungsdienst (24/7) Gas & Wasser: 05132 - 1090

Entstörungsdienst (24/7) Strom: 05132 - 5005-500